



GASTSPIELVERTRAG

IKARUS

revival

Hans-Resel-Gasse 7
A-8605 Kapfenberg
+43 650/6092675
ikarus.revival@gmx.at
www.ikarus-revival.at

zwischen

der Musikgruppe **IKARUS** revival
(in der Folge Musikgruppe genannt)

vertreten durch Herrn _____

und dem Veranstalter _____

(in der Folge Veranstalter genannt)

vertreten durch Herrn/Frau _____

Name des/der Bevollmächtigten

Anschrift des Veranstalters

Telefon / Mobiltelefon / e-Mail des Veranstalters

wird für die

Art der Veranstaltung: _____

Datum der Veranstaltung: _____

Ort der Veranstaltung:
(Lokalität) _____

Dauer der Veranstaltung: _____ Uhr bis _____ Uhr (_____ Stunden)

folgender Vertrag geschlossen:

1. Leistungen der Musikgruppe

Die Musikgruppe verpflichtet sich auf vorgenannter Veranstaltung ein musikalisches Rahmenprogramm zur Durchführung zu bringen.

2. Leistungen des Veranstalters

2.1 Die Darbietung findet am vorgenannten Ort der Veranstaltung statt.

2.2 Die Räumlichkeiten stehen der Musikgruppe für erforderliche Vorbereitungsarbeiten

ab dem _____ um _____ Uhr zur Verfügung.

2.3 Für eventuelle Rückfragen der Musikgruppe zum Zeitpunkt der Vorbereitungsarbeiten am Veranstaltungsort, ist folgende Ansprechperson zuständig bzw. erreichbar:

Name der Ansprechperson

Telefon / Mobiltelefon / e-Mail der Ansprechperson

3. Gewährleistung der Darbietungsfähigkeit

3.1 Die Darbietung kann nur auf Basis nachstehender Bühnenanweisung erfüllt werden, welche integraler Bestandteil dieses Gastspielvertrages ist und als Mindestanforderungen zu verstehen sind.

Bühnen-Mindest-Stellfläche: Breite 6,0m (1,0m+4,0m+1,0m), Tiefe 3,0m, Höhe 2,5m

Stromanschluss, -zuleitung: 230V, 16A (max. 3,0m von der Bühnenstellfläche entfernt)

Freiluftbühne: absolut wasserdichte Abdeckung und an 3 Seiten Schlagwetter geschützt

3.2 Der Veranstalter hat die branchenüblichen Vorbereitungen zu treffen und insbesondere die technischen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Darbietungsfähigkeit der Musikgruppe zu gewährleisten.

3.3 Der Veranstalter hat alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und schließt adäquate Versicherungen ab.

3.4 Falls diese Bedingungen vom Veranstalter nicht eingehalten werden, gilt **Punkt 7.1**.

4. Honorarregelung

4.1 Für die Durchführung gemäß **Punkt 1** ist vom Veranstalter ein Honorar

in Höhe von EURO

20% MWSt. EURO

Grundhonorar EURO

in Worten: EURO

unmittelbar nach der Veranstaltung in bar an die Musikgruppe zu entrichten.

4.2 Bei einer, über die oben vereinbarte Spieldauer hinausgehenden, Verlängerung der Darbietung, ist vom Veranstalter je geleisteter ½ Stunde ein Zusatzhonorar

in Höhe von EURO je ½ Stunde

20% MWSt. EURO

Zusatzhonorar EURO je ½ Stunde

in Worten: EURO

unmittelbar nach der Veranstaltung in bar an die Musikgruppe zu entrichten.

4.3 Der Gastspielvertrag gilt als Rechnung. Abschläge am Honorar, gleich welcher Art, sind nicht zulässig.

4.4 Bei Zahlungsverzug, d.h. die Zahlung erfolgt nicht unmittelbar nach der Veranstaltung, wird eine Gebühr in Höhe von 5% vom Gesamthonorar (Grundhonorar und abgerechnete Zusatzhonorare) berechnet.

In diesem Fall erfolgt die Zahlung des Gesamthonorars und aller Nebenkosten zzgl. Mehrwertsteuer sowie der 5% Verzugsgebühr auf folgendes Konto:

IBAN _____ BIC _____

5. Hotelunterkunft / Verpflegung / Reisekosten

- 5.1** Die Kosten für eine angemessene Unterbringung der Musikgruppe bei einer eventuellen Übernachtung (inkl. Frühstück/Frühstücksbuffet) für zwei Personen, in der Zeit vom _____ (Anreise) bis zum _____ (Abreise), gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 5.2** Ein Essen, sowie alle konsumierten Getränke der Musikgruppe unmittelbar vor, während und unmittelbar nach der Veranstaltung, gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 5.3** Reisekosten in Höhe von _____ EURO zzgl. Mehrwertsteuer gehen zu Lasten des Veranstalters.

6. Steuern / Abgaben

Dieser Vertrag ist gebührenfrei.

Alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallenden Steuern und Abgaben, insbesondere AKM-Gebühren, sowie gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren trägt zur Gänze der Veranstalter. Die Kosten für eine in Auftrag gegebene rechtliche Beratung zu diesem Vertrag, trägt der beauftragende Vertragspartner selbst.

7. Schadenersatz / Haftung

- 7.1** Erfüllt der Veranstalter seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf die Musikgruppe vom Vertrag zurücktreten oder einen gleichwertigen Ersatzauftritt verlangen. Die Musikgruppe behält ihren vollen Anspruch auf Zahlung des vertraglich vereinbarten Honorars und der entstandenen Nebenkosten, wenn der Veranstalter seine Pflichtverletzung zu vertreten hat oder es zu keiner Vereinbarung über einen Ersatztermin kommt. Die Beweispflicht der Vertragserfüllung liegt beim Veranstalter.
- 7.2** Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten z.B. Erkrankung eines Musikgruppenmitgliedes, Streiks im Transportwesen, kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen, u.ä.
- 7.3** Ist die Musikgruppe aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- 7.4** Der Veranstalter haftet für Diebstahl und Beschädigung von Eigentum der Musikgruppe vor, während und nach der Veranstaltung sowie während der Lagerung am Veranstaltungsort.
- 7.5** Kommt es zu Vorfällen, die eine Durchführung der Darbietung der Musikgruppe unzumutbar machen (z.B. nachhaltige Störungen durch Besucher, technische Störungen), ist die Musikgruppe zum Abbruch der Darbietung berechtigt, behält jedoch den vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch gemäß **Punkt 7.1**

8. Leistungsschutzrechte

- 8.1** Video- und Tonaufzeichnungen auf Datenträger (gleich welcher Art) sind dem Veranstalter und Besuchern nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Musikgruppe gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist die Musikgruppe berechtigt, die Darbietung ihres Programms nicht vorzunehmen bzw. abzubrechen. Die Musikgruppe behält in diesem Fall ihren vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch gemäß **Punkt 7.1**
- 8.2** So nicht anders schriftlich vereinbart, unterliegt die Musikgruppe weder in der Programmgestaltung noch in der künstlerischen Darbietung den Weisungen des Veranstalters. Zusätzliche Programmpunkte oder Auftritte Dritter während der Veranstaltung, in derselben Darbietungsräumlichkeit der Musikgruppe, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Musikgruppe.

9. Geheimhaltung

9.1 Der Veranstalter verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Informationen und Unterlagen, gleich in welcher Form, mündlich oder schriftlich, streng vertraulich zu behandeln und weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen.

9.2 Im Falle einer Verletzung dieser Vereinbarung, verpflichtet sich der Veranstalter, den aus der Vertragsverletzung entstandenen Schaden, der Musikgruppe in voller Höhe zu ersetzen.

10. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt. Unwirksame Bedingungen werden durch solche ersetzt, die dem Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

11. Änderungen und Nebenabreden zum Vertrag

Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden zum Vertrag werden erst durch die schriftliche Bestätigung verbindlich bzw. wirksam.

12. Sonstige Vereinbarungen

13. Absage / Stornierung / Verschiebung durch den Veranstalter

13.1 Wird die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt abgesagt (z.B. Wetterbedingung bei Freiluft-Veranstaltungen), so wird der Vertrag für nichtig erklärt. Das vereinbarte Honorar muss vom Veranstalter nicht beglichen werden.

13.2 Wird die Veranstaltung aus anderen Gründen ersatzlos abgesagt, gelten folgende Stornosätze:

- bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 10% des vereinbarten Honorars
- bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 20% des vereinbarten Honorars
- bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50% des vereinbarten Honorars
- bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 80% des vereinbarten Honorars

13.3 Wird die Veranstaltung auf einen anderen Termin (Ersatztermin) verschoben, kann dies gesondert geregelt werden.

14. Ersatzleistung bei Ausfall der Musikgruppe

14.1 Die Musikgruppe verpflichtet sich, falls diese auftrittsunfähig oder verhindert ist, einen Ersatz zum selben Honorar zu vermitteln.

14.2 Abweichend von **Punkt 14.1** kommt diese Verpflichtung nicht zu tragen, wenn ein unvorhergesehenes Ereignis am Weg zum Veranstaltungsort eintritt (wie z.B. Fahrzeugpanne, Verkehrsunfall und Ähnliches). In diesen Fällen gilt eine Auftrittsverschiebung als vereinbart - so die Musikgruppe nicht zu Schaden gekommen ist - sofern dies zumutbar und in einem zeitlichen Rahmen erfüllbar ist. Ist dies nicht zumutbar oder durch körperliche Beeinträchtigung der Musikgruppe unmöglich oder der Auftritt kann in einem angemessenen Rahmen nicht erfüllt werden, so gilt dieser Vertrag als nichtig.

15. Vertragsausfertigung / Wirksamkeit

15.1 Die Ausfertigung des Gastspielvertrages vor Ort beim Veranstalter oder der Musikgruppe erfolgt zweifach. Zulässig ist die Erstellung des Vertrages auch als Original mit einem Duplikat. In diesem Fall verbleibt das Original bei der Musikgruppe, das Duplikat beim Veranstalter. Im Zweifelsfall ist das Original exemplar maßgeblich.

15.2 Ist eine Vertragsunterzeichnung vor Ort nicht möglich, gilt der Vertrag nur dann als zustande gekommen, wenn das Original der Musikgruppe, nachweislich

bis zum _____ vom Veranstalter gegengezeichnet, vorliegt.

16. Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag, sofern nichts anderes vereinbart wurde oder nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, gilt als Gerichtsstand Bruck an der Mur. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

Mit ihrer Unterschrift erklären sich beide Vertragspartner mit den vorgenannten Bedingungen einverstanden.

Ort: _____

Datum: _____

für die Musikgruppe **IKARUS** revival

In Vollmacht für den Veranstalter
